



An die politischen Gemeinden
im Kanton Zürich

Zürich, **19. April 2011**

Standortsteuerung von Mobilfunkanlagen: Enger Spielraum für die Planung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Genehmigung von Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung über Mobilfunkanlagen stellen wir regelmässig fest, dass die vorgesehenen kommunalen Vorschriften nicht dem übergeordneten Recht genügen und oft ohne genügenden Einbezug der Mobilfunknetzbetreiber festgelegt werden. Mit vorliegendem Schreiben wollen wir Sie auf den engen Spielraum im Planungsverfahren aufmerksam machen, welcher Ihnen aufgrund der aktuellen Rechtsprechung noch verbleibt.

Als wichtigste rechtliche Vorgabe muss der Grundsatz beachtet werden, dass innerhalb des Siedlungsgebietes bzw. in Bauzonen Mobilfunkanlagen in der Regel zonenkonform sind. Erfüllt ein Antennenvorhaben die bau- und umweltschutzrechtlichen Anforderungen, so hat die Gesuchstellerin einen Anspruch auf Erteilung der erforderlichen Baubewilligung. Dieser Anspruch darf durch die kommunalen Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung nicht vereitelt werden.

Die Gemeinden haben dennoch die Möglichkeit, auf die Standorte von Mobilfunkanlagen Einfluss zu nehmen. Im Rahmen ihrer bau- und planungsrechtlichen Zuständigkeiten sind sie grundsätzlich befugt, Bau- und Zonenvorschriften in Bezug auf Mobilfunkanlagen zu erlassen. Dabei sind lediglich ortsplanerische Interessen zulässig, um empfindliche Gebiete von optisch störenden Mobilfunkanlagen freizuhalten. Der Schutz der Bevölkerung vor Elektrosmog ist jedoch durch die eidgenössische Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (SR 814.710) abschliessend geregelt. Kommunale Verschärfungen dieser Schutzkriterien sind nicht zulässig.

Die bundesrechtlichen Vorgaben des Fernmeldegesetzes sind ebenfalls weitreichend. Kommunale Vorschriften beziehungsweise Planungen müssen daher dem Interesse an einer qualitativ hochstehenden Mobilfunkversorgung in einem funktionierenden Wettbewerb zwischen den Mobilfunkanbietern Rechnung tragen. Es ist deshalb notwendig, die Betreiber aktiv einzubeziehen und die Vorschriften auf funktechnische Abklärungen abzustützen, welche die topographischen Verhältnisse berücksichtigen. Die Mobilfunkplanung ist eine sehr dynamische Angelegenheit, welche durch die Betreiber laufend der technischen Entwicklung und Nachfrage anzupassen ist. Folgende Beispiele von Regelungen aus der bisherigen Praxis konnten nicht genehmigt werden oder sind durch die Gerichte abgelehnt worden:

- Nichtberücksichtigung des Erfordernisses einer genügenden funktechnischen Abdeckung (topografische Verhältnisse),
- unklare Forderungen von Nachweisen bei Prioritätsstufen von Funkstandorten,
- Festlegung zu grosser Ausschlussgebiete oder zu grosser Zonenflächen mit Einschränkungen,
- Bezeichnung ungeeigneter Flächen für Mobilfunkanlagen,
- Zulassung von Mobilfunkbauten in der Regel nur ausserhalb der Bauzonen.

Der noch verbleibende Spielraum zur Steuerung der Standorte ist demzufolge sehr gering. Eine erfolgreiche Regelung kennen wir für die Altstadt von Bern und von Luzern, die wegen ihres geschützten Ortsbildes nur mit verdeckten Antennen versorgt werden dürfen. Zürcherische Vorschriften zu einer einvernehmlichen Standortsteuerung sind uns nicht bekannt – wir wissen aber von einzelnen Lösungen, bei denen gemeindeeigene Liegenschaften jeweils als mögliche Standorte eingebracht werden. Wir bitten Sie daher, bei einem allfälligen Antennenkonzept diese Ausführungen entsprechend zu bedenken und zu berücksichtigen.

Für weitergehende Auskünfte stehen Ihnen unsere Fachämter (Amt für Raumentwicklung und Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft) gerne zu Verfügung.

Freundliche Grüsse

Baudirektion Kanton Zürich



Markus Kägi, Regierungsrat